

B Möglichkeiten und Grenzen der Abfall- ablagerungs- und Deponieverordnung

Dipl.-Ing. Wolfgang Bräcker, Hildesheim

1 Einleitung

Mit der Abfallablagerungsverordnung (AbfAbIV) [3] und der Deponieverordnung (DepV) [4] hat der Gesetzgeber zu Umsetzung der EU-Deponierichtlinie [1] abfallrechtliche Vorschriften auf einem Rechtsniveau zwischen dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) [2] und den abfallrechtlichen Verwaltungsvorschriften TA Abfall (TAA) [5] und TA Siedlungsabfall (TASi) [6] geschaffen. Sie engen das Ermessen der zuständigen Behörden gegenüber dem der Umsetzung der abfallrechtlichen Verwaltungsvorschriften erheblich ein. Hieraus ergeben sich zunächst Verschärfungen der abfalltechnischen Anforderungen an Deponien. Andererseits lassen die AbfAbIV und die DepV an zahlreichen Stellen aber auch Ausnahmen zu. Insbesondere die fehlenden finanziellen Spielräume der Deponiebetreiber treten diese Ausnahmen in den Vordergrund der Diskussion um die Umsetzung der Verordnungen.

Nur noch selten werden neue Deponieabschnitte oder gar neue Deponien errichtet. Daher richtet sich das Hauptaugenmerk der Umsetzung der Verordnungen auf die bestehenden Deponien, insbesondere auf deren Weiterbetrieb und Abschluss.

Bei der Auslegung abfallrechtlicher Vorschriften ist zu beachten, dass die Genehmigungsbehörde zunächst vorrangig an das Gesetz, in diesem Fall an das KrW-/AbfG gebunden ist. Sie darf einen Planfeststellungsbeschluss oder eine Genehmigung nur erteilen, wenn der Vorsorgegrundsatz gewahrt ist (§ 32 Abs. 1 KrW-/AbfG). Auch im Zusammenhang mit der Stilllegung fordert der Gesetzgeber in § 36 Abs. 2 Nr. 2, dass Vorkehrungen zu treffen sind, um die in § 32 Abs. 1 bis 3 unter dem Vorsorgegrundsatz genannten Anforderungen zu erfüllen.

Nach § 36 Abs. 2 KrW-/AbfG finden unter bestimmten Voraussetzungen auch die Vorschriften des Bodenschutzes Anwendung. Dieses Gesetz beruht auf dem Grundsatz der Gefahrenabwehr und somit auf deutlich niedrigerem Sicherheitsniveau als das Abfallrecht.

Von entscheidender Bedeutung ist daher die Frage, wann Abfallrecht mit dem Vorsorgegrundsatz anzuwenden ist und unter welchen Voraussetzungen nur Maßnahmen zur Gefahrenabwehr nach dem Bodenschutzrecht durchzuführen sind. Diese hat der Abfallrechtsausschuss (ARA) der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) auf seiner 83. Sitzung im Juni 2002 dahingehend beantwortet, dass während der Stilllegungsphase allein die Regelungen des KrW-/AbfG anwendbar sind. Erst in der Nachsorgephase tritt das Bodenschutzrecht neben das KrW-/AbfG.

Da die Oberflächenabdichtung während der Stilllegungsphase aufgebracht werden muss, ist die Beachtung des Vorsorgegrundsatzes Grundlage der nachfolgenden Ausführungen nicht nur zum Weiterbetrieb sondern auch zum Oberflächenabschluss von Deponien.

Deponie oder Deponieabschnitt		Deponie	
Errichtungsphase	Betriebsphase		Nachsorgephase
	Ablagerungsphase	Stilllegungsphase	
Herstellung der Infrastruktur und Basisabdichtung	Ablagerung der Abfälle	Oberflächenabschluss (temporäre Abdeckung und endgültige Abdichtung)	Wartung der Sicherungselemente
	Betrieb der technischen Einrichtungen (Sickerwasser, Deponiegas)	ggf. Installation weiterer Sicherungselemente	Betrieb der noch erforderlichen technischen Einrichtungen
	Monitoring	Betrieb der technischen Einrichtungen (Sickerwasser, Deponiegas)	weiterer Rückbau nicht mehr benötigter Infrastruktur
		Rückbau nicht mehr benötigter Infrastruktur	Monitoring
		Monitoring	

Abbildung 1: Deponiephasen

2 Weiterbetrieb von Altdeponien

Während TAA und TAsi in ihren Übergangsregelungen lediglich festlegten, dass auf genehmigten Deponien ab einem festgelegten Zeitpunkt nur noch Abfälle bestimmter Qualität abgelagert werden dürfen, nicht aber den Betrieb der Deponie gänzlich untersagen, lassen AbfAbIV und DepV grundsätzlich nur den Weiterbetrieb von Deponien bzw. Deponieabschnitten zu, die in Gänze den Vorgaben der Verordnungen entsprechen. Der Weiterbetrieb ist gegenüber der zuständigen Behörde anzuzeigen (§ 14 Abs. 1 DepV).

Entspricht die Deponie nicht in allen Punkten den Vorgaben der Verordnungen, muss der Weiterbetrieb beantragt werden (§ 6 Abs. 2 AbfAbIV und § 14 Abs. 2 DepV).

2.1 Stichtag 31. Mai.2005

Die Übergangsfristen der Verwaltungsvorschriften (TAA und TASI) zur Einhaltung der Zuordnungswerte bestehen nur noch für Hausmüll, hausmüllähnliche Gewerbeabfälle, Klärschlämme und andere Abfälle mit hohen organischen Anteilen bis zum 31.05.2005. Diesbezüglich gelten aber die bestehenden, auf der Grundlage der Nr. 12.1 der TASI erteilten Zulassungen (§ 6 Abs. 4 AbfAbIV) weiterhin fort, so dass i. d. R. alle diese Deponien bis zum 31.05.2005 weiter betrieben werden können.

2.2 Stichtag 15. Juli 2009

Der Weiterbetrieb derzeit betriebener Deponieabschnitte kann bis zum 15. Juli 2009 befristet und nur unter der Voraussetzung zugelassen werden, dass

- a) Deponien aus dem Geltungsbereich der AbfAbIV die Nr. 11 TASI (Altanlagen) und Nr. 10 der TASI, jedoch außer Nr. 10.3.1 (Allgemeine Standortanforderungen) und Nr. 10.3.2 (geologische Barriere) erfüllen, und es nicht zumutbar ist, dass andere Deponien genutzt werden, die die Anforderungen nach Nr. 10 TASI vollständig erfüllen,
- b) Deponien aus dem Geltungsbereich der TAA mindestens die Anforderungen der Nr. 11 TAA erfüllen und
- c) das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.

Die Anforderungen an Altanlagen (Nrn. 11 TAA und TASI) sind von den zuständigen Behörden zwischenzeitlich angeordnet und weitgehend umgesetzt. Diese Vorgabe steht einem Weiterbetrieb bis zum 15.07.2009 eher selten entgegen bzw. könnte erforderlichenfalls noch rechtzeitig durch zusätzliche Maßnahmen erfüllt werden.

Problematischer ist die Situation, wenn die Basisabdichtung des betriebenen Deponieabschnittes, z. B. aufgrund des Fehlens einer Kunststoffdichtungsbahn, nicht den Anforderungen der Nr. 10 der TASI entspricht. Zu prüfen wäre hier, ob das realisierte Basisabdichtungssystem zu dem Regelabdichtungssystem nach TASI gleichwertig ist. Wurde beispielsweise auf die Kunststoffdichtungsbahn lediglich verzichtet, ohne dafür zum Ausgleich andere Elemente zu installieren, dürfte ein derartiger Nachweis nicht zu führen sein. Auch eine einzel-

fallbezogene Ausnahmegenehmigung für diese Deponien kann wegen des Fehlens eines zu den Nrn. 2.4 der TAA bzw. TAsi vergleichbaren generellen Ausnahmetatbestandes in den Verordnungen nicht erteilt werden.

Die derzeit vorhandenen Restvolumina der Deponien dürften es einer Genehmigungsbehörde mitunter schwer machen, für Deponien im Geltungsbereich der AbfAbIV nicht die Nutzung anderer Deponien mit geeigneten Standortvoraussetzungen und geologischer Barriere zuzumuten.

Für die Beurteilung einer möglichen Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit kann beispielsweise auf die Deponiejahresberichte zurückgegriffen werden.

2.3 unbefristeter Weiterbetrieb

Nahezu wortgleich ermöglichen AbfAbIV und DepV, dass die zuständige Behörde einen unbefristeten Weiterbetrieb zulassen kann,

wenn im Einzelfall der Nachweis erbracht wird, dass die Schutzziele

- *nach Nrn. 10.3.1 und 10.3.2 TAsi durch andere gleichwertige technische Sicherungsmaßnahmen (AbfAbIV) bzw.*
- *nach Nrn. 9.3.1 und 9.3.2 TAA durch andere geeignete Maßnahmen (DepV) erreicht worden sind und das Wohl der Allgemeinheit gemessen an den Anforderungen der Verordnung nicht beeinträchtigt wird.*

Hintergrund dieser Regelungen ist es, den Deponiebetreibern, die in der Vergangenheit mit erheblichem finanziellen und technischen Aufwand ihren Deponiestandort nachgerüstet haben, diese bereits getätigten Investitionen aus Gründen des Vertrauensschutzes weiterhin zu nutzen. Voraussetzung ist in diesem Zusammenhang, dass die Nachrüstung vor Inkrafttreten der Verordnungen durchgeführt wurde. Anderenfalls fallen diese Deponien nicht unter diese Regelung.

Für den konkreten Fall ist die entscheidende Frage, was *andere gleichwertige technische Sicherungsmaßnahmen* (AbfAbIV) und *andere geeignete Maßnahmen* (DepV) sind. Zunächst wird unterstellt, dass beide Verordnungen trotz anderer Wortwahl das gleiche Ziel verfolgen und daher technisch kein Unterschied zwischen „*anderen gleichwertigen technischen Sicherungsmaßnahmen*“ und „*anderen geeigneten Maßnahmen*“ zu sehen ist.

In der Begründung zum Kabinettsentwurf der DepV wird konkretisiert, dass hierunter *vor allem ein auch langfristig wirkender, weitestgehender Abschluss des Sickerwassereintrages in das freie, nutzbare Grundwasser durch den Bau beispielsweise einer Schlitzwand mit Einbindung in eine dichte geologische Schicht verstanden wird.*

Zunächst sollte in diesem Zusammenhang geprüft werden, ob die Schlitzwand im Zuge der Vorsorge errichtet wurde, oder ob nicht eine bereits am Deponiestandort eingetretene Grundwasserverschmutzung Auslöser für die Errichtung der Dichtwand war. Nur wenn die Vorsorge Anlass der Errichtung und ggf. der Trassenführung war, erscheint es gerechtfertigt, hier den Vertrauensschutz heranzuziehen. Anderenfalls kann es sich auch um eine Standortsicherung handeln, die aufgrund einer bereits festgestellten Grundwasserverschmutzung unabhängig vom weiteren Deponiebetrieb zu sehen ist.

Die Wirksamkeit einer Schlitzwand wird in der Regel durch das Absenken des in der Umschließung befindlichen Wassers und hierdurch Herstellung eines nach innen gerichteten Gradienten erzielt. Sobald die Wasserhaltung eingestellt wird, wird sich auf der Abstromseite der Umschließung eine Fließbewegung von innen nach außen einstellen. Die Entscheidung über den Weiterbetrieb der Deponien sollte daher auch die Frage einbeziehen, ob später die Voraussetzungen zur möglichen Entlassung der Deponie aus der Nachsorge (§ 13 Abs. 5 DepV) erfüllt werden können.

Neben einer Dichtwand kommt grundsätzlich auch die Herstellung einer künstlichen mineralischen Barriere, z. B. auf der Grundlage des niedersächsischen Standorterlasses [7] als andere geeignete Maßnahme in Frage. Sofern eine solche Barriere nur zum Ausgleich von Inhomogenitäten einer ansonsten vorhandenen geologischen Barriere eingebaut wurde, ist jedoch darin keine „andere gleichwertige technische Sicherungsmaßnahme“ bzw. „andere geeignete Maßnahme“ zu sehen, sondern in diesem Punkt die Erfüllung der Nr. 10.3.2 Abs. 4 TAsi bzw. Nr. 9.3.2 Abs. 3 TAA und somit die generelle Einhaltung dieser Voraussetzungen der Verordnungen.

Die Neuanlage eines Deponieabschnittes auf einem ungeeigneten Untergrund bzw. einer ungeeigneten geologischen Barriere lässt sich aufgrund des Bezuges auf den Vertrauensschutz weder mit einer Dichtwand noch mit einer künstlichen mineralischen Barriere rechtfertigen. Der Betrieb von Deponien an solchen Standorten endet am 15. Juli 2009. Die Übernahme einer entsprechenden Regelung der EU-Deponierichtlinie in deutsches Recht war vom Gesetzgeber ausdrücklich nicht gewollt.

3 Oberflächenabschluss von Altdeponien

Für den Oberflächenabschluss von Deponien beinhaltet die AbfAbIV keine Regelungen. Hier ist unabhängig von der Art der Deponie (Deponieklasse) die DepV zu beachten, sofern diese für den Abschluss des jeweiligen Deponieabschnittes bzw. der Deponie überhaupt gilt (s. § 1 Abs. 3 DepV und ENGELMANN).

3.1 Temporäre Oberflächenabdeckung

Vergleichbar mit der Nr. 11.2.1.h) TAsi wird auch in der DepV bis zum Abklingen von Hauptsetzungen eine temporäre Oberflächenabdeckung zugelassen (z. B. § 14 Abs. 7). Es werden auch hier nur die Leistungsanforderungen allgemein beschrieben „*Sickerwasserbildung minimieren und Deponiegasmigration verhindern bis die Hauptsetzungen abgeklungen sind*“. Konkrete System- oder Materialanforderungen werden nicht gestellt. Es obliegt nach wie vor dem Maßnahmenträger hier entsprechende Konstruktionen zu wählen, die den allgemeinen Leistungsanforderungen gerecht werden. Neu gegenüber der TAsi ist aber die Vorgabe, dass unmittelbar nach Abklingen der Hauptsetzungen die endgültige Oberflächenabdichtung aufzubringen ist (§ 14 Abs. 7 letzter Satz). Hierdurch wird dem Ansinnen verschiedener Deponiebetreiber zunächst temporär zu bauen und zu hoffen, dass die temporäre Abdeckung später als endgültige akzeptiert wird, ein deutlicher Riegel vorgeschoben. Ohne endgültige Abdichtung kann keine Schlussabnahme durchgeführt werden und die Deponie somit nicht in die Nachsorgephase gelangen.

3.2 Oberflächenabdichtung - Regelanforderung

Die Anforderungen der DepV an Stilllegung (§ 12) und Nachsorge (§ 13) gelten grundsätzlich auch für Altdeponien. Somit sind für die Oberflächenabdichtungen zu beachten:

- Anhang 1 Nr. 2 DepV (Oberflächenabdichtungssystem)
- Nr. 10.4.1.1, 10.4.1.2 und 10.4.1.4 TAsi (Deponieabdichtungssysteme DK I und II)
- Nr. 9.4.1.1, 9.4.1.2 und 9.4.1.4 TAA (Deponieabdichtungssysteme DK III)
- Anhang 5 DepV (Rekultivierungsschicht)

Der Aufbau und die einzelnen Elemente der Abdichtungssysteme werden dort genau als Regelaufbau vorgegeben (s. ENGELMANN).

3.3 Oberflächenabdichtung - Gleichwertigkeit und Abweichung

Neben den Regelabdichtungssystemen werden stets gleichwertige Lösungen akzeptiert:

- Anhang 1 Nr. 2 DepV:
(... oder aus gleichwertigen Systemkomponenten oder durch eine gleichwertige Kombination von Systemkomponenten ...)
- Nr. 10.4.1.1 Abs. 1 TASI:
(... oder mit gleichwertigen Systemen ...)
- Nr. 9.4.1.1 Abs. 5 TAA:
(... wenn nachgewiesen wird, dass das Alternativsystem gleichwertig ist)
- Anhang 5 DepV Abs. 1 und Nr. 10.4.1.4 Abs. 2 TASI:
(... mit gleichwertiger Schutzwirkung ...)

Die Begründung für die Zulassung gleichwertiger Abdichtungen war bei der Verabschiedung der TASI, dass die Entwicklung des Standes der Technik nicht behindert bzw. verhindert werden sollte.

Für den Anwendungsbereich der TASI hat die LAGA verschiedene alternative Abdichtungsmaterialien auf ihre Verwendbarkeit in Oberflächenabdichtungssystem hin untersucht und bewertet. Diese Bewertung sowie eine fachliche Beurteilung zweier weiterer Systeme bzw. Materialien sind u.a. in den AbfallwirtschaftsFakten 6.1 [9] des NLÖ veröffentlicht.

Danach werden - teilweise mit Einschränkungen - akzeptiert:

Element nach Regelaufbau	Alternative
mineralische Entwässerungsschicht	Dränmatten
Kunststoffdichtungsbahn	Asphalt
mineralische Abdichtung	Asphalt
	Bentokies
	Bentonitmatten
	Kapillarsperre
	Trisoplast
	Wasserglasvergütete Abdichtungen

Tabelle 1: Alternative Abdichtungselemente

Die Installation eines Dichtungskontrollsystems stellt nach Auffassung der im Arbeitskreis Dichtungskontrollsysteme (AK DKS) vertretenen Landesumweltbehörden keinen gleichwertigen Ersatz einer mineralischen Abdichtung dar.

Die Liste der Alternativen wird im Laufe der Zeit weiter ergänzt werden. Leider ist es Rahmen der Deponieverordnung aber nicht gelungen, eine zentrale Stelle für die Eignungsbeurteilung von Abdichtungselementen zu benennen. Es wird daher auch künftig Sache der Genehmigungs- und der Landesumweltbehörden sein, die Eignung von Abdichtungen festzustellen. Hierzu könnte auch auf das zur Eignungsbeurteilung von Trisoplast angewandte Verfahren zurückgegriffen werden [11], [12].

Insbesondere der Einsatz von Abfällen wird bei der Herstellung von Abdichtungen zunehmend an Bedeutung gewinnen. Eine generelle Beurteilung der Eignung dieser Abdichtungen wird aber umso schwieriger, je weniger konkret die Herkunft und Eigenschaften der Abfälle im Vorfeld bekannt sind. Die einzelnen Abfälle und Abdichtungsvarianten müssen dann im konkreten Einzelfall untersucht und bewertet werden [10].

Im Anhang 5 DepV werden die Anforderungen an die Rekultivierungsschicht definiert. Vergleichbar mit der TAsi lässt die DepV aber auch andere Überdeckung des Abdichtungssystems zu, wenn dies aufgrund der Folgenutzung erforderlich ist und die Schutzwirkung für die Abdichtungssysteme gleichwertig ist.

Neben gleichwertigen Lösungen werden in den Fußnoten der Nr. 2 des Anhangs 1 der DepV unter bestimmten Voraussetzungen im Einzelfall auch Abweichungen bei den Elementen der Regelabdichtungssystemen zugelassen. Dies betrifft Anforderungen an

- die Ausgleichsschicht allgemein,
- die Gasdränschicht allgemein,
- den Kalkgehalt der mineralischen Abdichtung sowie
- die Dicke und den Durchlässigkeitsbeiwert der Entwässerungsschicht.

3.4 Oberflächenabdichtung - Ausnahme

Neben einer Regelung zur Gleichwertigkeit von Abdichtungen beinhalten TAA und TAsi in den Nrn 2.4 auch eine generelle, einzelfallbezogene Ausnahmeregelung. Die DepV verfügt zwar über keine generelle Ausnahmeregelung. Sie lässt aber an verschiedenen Stellen ebenfalls einzelfallbezogenen Ausnahmen zu.

Für die Oberflächenabdichtung wurde in § 12 Abs. 6 der Originalwortlaut der EU-Deponierichtlinie [1] übernommen:

„Hat die zuständige Behörde auf Grund der Bewertung der Risiken für die Umwelt entschieden, dass die Sammlung und Behandlung von Sickerwasser nicht erforderlich ist, oder wurde festgestellt, dass die Deponie keine Gefährdung für Boden, Grundwasser oder Oberflächenwasser darstellt, so können die Anforderungen entsprechend herabgesetzt werden.“

Aus dem Wortlaut entsteht der Eindruck, als könne auf der Grundlage einer Gefährdungsabschätzung und somit unter dem Aspekt der Gefahrenabwehr vergleichbar mit der Sicherung von Altlasten ein niedrigeres Niveau der Oberflächenabdichtung festgelegt werden. Insbesondere an dieser Stelle muss aber an den eingangs erwähnten § 32 Abs. 1 KrW-/AbfG erinnert werden, nach dem die zuständige Genehmigungsbehörde bei ihrer Entscheidung an den Vorsorgegrundsatz gebunden ist.

Die Ausnahmen in § 12 Abs. 6 DepV beziehen sich ausdrücklich nur auf Deponien der Klasse 0 und III. Der im Bundesratsverfahren zur DepV eingebrachte Änderungsvorschlag, diese Ausnahmeregelung auch auf alle anderen Deponien anzuwenden, fand keine Mehrheit.

Eine weitere Ausnahmemöglichkeit bietet für Altdeponien, nun auch für alle Deponieklassen, der § 14 Abs. 6 DepV. Dessen Wortlaut ist stark angelehnt an die Nrn. 2.4 TAA und TASI:

DepV	TASi / TAA
<p><i>„Die zuständige Behörde kann <u>Ausnahmen</u> von den Anforderungen nach Absatz 4 zulassen, wenn der Deponiebetreiber im Einzelfall den Nachweis erbringt, dass das Wohl der Allgemeinheit, gemessen an den Anforderungen dieser Verordnung und denen der Abfallablagereverordnung <u>zu erreichenden Zielen eines dauerhaften Schutzes der Umwelt, insbesondere des Grundwassers</u>, nicht beeinträchtigt wird.“</i></p>	<p><i>„2.4 Ausnahmeregelungen Die zuständige Behörde kann <u>Abweichungen</u> von den Anforderungen dieser Technischen Anleitung zulassen, wenn im Einzelfall der Nachweis erbracht wird, dass das Wohl der Allgemeinheit - gemessen an den Anforderungen dieser Technischen Anleitung – nicht beeinträchtigt wird“</i></p>

Unterschiede zwischen beiden Regelungen liegen zum einen in den Begriffen „Ausnahme“ und „Abweichungen“ sowie in der Konkretisierung, dass der Maßstab des Nachweises nicht die Anforderungen unmittelbar (anforderungsorientiert), sondern die mit der Umsetzung der Anforderungen erreichbaren Zielen sind (zielorientiert).

Mit den Ausnahmemöglichkeiten ist sicher nicht die Möglichkeit eröffnet, nur andere Abdichtungsmaterialien zu wählen, weil hierzu bereits die Gleichwertigkeitsregelungen im Anhang 1 eine hinreichende Grundlage bieten. Vielmehr werden andere technische Maßnahmen akzeptiert, wenn dies in den Besonderheiten des konkreten Einzelfalles begründet liegt. Nach Auffassung niedersächsischer Abfalljuristen erlaubt der Begriff „Ausnahme“ dabei auch, auf einzelne Elemente zu verzichten, wenn – und das wird als entscheidend angesehen – durch andere geeignete Maßnahmen ein gleichwertiger Schutz gewährleistet wird. Sowohl aus der Darstellung der Abfalljuristen als auch aus dem Wortlaut des § 14 Abs. 6 DepV selbst wird deutlich, dass zwar von den Anforderungen abgewichen werden kann, das Schutzniveau jedoch hierdurch nicht unterschritten werden darf. Der Maßstab für die Beurteilung der Zulässigkeit einer Ausnahme ist somit sowohl aus dem § 32 (1) KrW-/AbfG wie auch aus der Verordnung selbst der Vorsorgegrundsatz. Dies schränkt eine großzügige Auslegung der Worte „herabsetzen“ in § 12 Abs. 6 DepV und „Erleichterungen“ in der Begründung zu § 14 Abs. 6 DepV sicher erheblich ein.

Die Anwendbarkeit des § 14 Abs. 6 ist befristet für Deponien (nicht Deponieabschnitte!) deren Ablagerungsphase vor dem 15. Juli 2005 endet. Für Deponien der Klasse I und II, deren Stilllegungsphase nach dem 15.07.2005 beginnt, gibt es dann keine Ausnahmemöglichkeiten für die Oberflächenabdichtung mehr. Die Deponie ist dann mit dem jeweiligen Regelaufbau bzw. mit den möglichen gleichwertigen Alternativen abzudichten.

Die Bundesregierung wollte mit dem § 14 Abs. 6 den Deponiebetreibern Erleichterung bei einer zeitlich vorgezogenen Stilllegung von Deponien anbieten. In der Praxis wird es nur schwer möglich sein, festzustellen, ob es sich um eine zeitlich vorgezogene oder eine aufgrund des erschöpften Deponievolumens ohnehin planmäßige Stilllegung handelt. Somit wird der § 14 Abs. 6 grundsätzlich für alle Deponien Anwendung finden, auf denen die Abfallablagerung bis zu dem genannten Zeitpunkt eingestellt wird.

Im Zuge der Herstellung von Oberflächenabdichtungen können auch geeignete Abfälle eingesetzt werden. Unterhalb der Abdichtungselemente können unter bestimmten Voraussetzungen auch Abfälle verwendet werden, deren Zuordnungswerte über dem für die Verwertung zulässigen Niveau von Z 2 nach LAGA [8] liegen. In diesem Fall würde es sich beim

Einbau dieser Abfälle nicht um eine Verwertung, sondern um eine Beseitigung handeln. Dies hätte aber zur Folge, dass auch der Einbau dieser Abfälle bis zum Stichtag 15.07.2005 abgeschlossen sein müsste.

4 Literatur

- [1] EG
Richtlinie 1999/31/EG des Rates vom 26. April 1999 über Abfalldponien; Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft vom 16.7.1999
- [2] BUND
Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz - KrW-/AbfG) vom 27. September 1994 (BGBl I S. 2705)
- [3] BUND
Verordnung über die umweltverträgliche Ablagerung von Siedlungsabfällen und über biologische Abfallbehandlungsanlagen vom 20.02.2001 (BGBl I Nr. 10 Seite 305)
- [4] BUND
Verordnung über Deponien und Langzeitlager und zur Änderung der Abfallablagerungsverordnung (DepV) vom 24 Juli 2002 (BGBl I Nr. 52 Seite 2807)
- [5] BUND
Zweite Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Abfallgesetz (TA Abfall); Teil 1: technische Anleitung zur Lagerung, chemisch / physikalischen und biologischen Behandlung, Verbrennung und Ablagerung von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen; Bek.d.BMU vom 12.3.1991
- WA II 5 - 30121 -1/8 -
- [6] BUND
Dritte Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Abfallgesetz (TA Siedlungsabfall); Technische Anleitung zur Verwertung, Behandlung und sonstigen Entsorgung von Siedlungsabfällen vom 14. Mai 1993; Bundesanzeiger Jahrgang 45 Nr. 99a
- [7] NIEDERSACHSEN
RdErl.d.MU vom 27.11.1991 (504-62812/21B)
Anforderungen an Deponiestandorte für Siedlungsabfälle („Standorterlass“)
- [8] LAGA
Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA): Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen / Abfällen“ Stand November 1997; erschienen als Mitteilungen der LAGA 20 (ISBN 3 503 05011 6) im Erich-Schmidt-Verlag, Berlin

- [9] BRÄCKER, W.
„Oberflächenabdeckungen und –abdichtungen“ in *AbfallwirtschaftsFakten* 6.1; Niedersächsisches Landesamt für Ökologie; 2002
- [10] BRÄCKER, W.
„Einsatz von Abfällen als Deponiebaustoffe“ in *AbfallwirtschaftsFakten* 7; Niedersächsisches Landesamt für Ökologie; 2002
- [11] BRÄCKER, W.
„Eignungsbeurteilung alternativer Abdichtungen – Vorgehensweise der Länder nach dem Wegfall der Zuständigkeiten des DIBt am Beispiel TRISOLPLAST“ in *Abfallwirtschaft in Forschung und Praxis* Nr. 122 „Oberflächenabdichtung von Deponien und Altlasten 2001“ EGLOFFSTEIN et al. (Herausgeber); Erich Schmidt Verlag, Berlin
- [12] BRÄCKER, W.
„Ergebnisse und Empfehlungen des Arbeitskreises Trisoplast“ in *Abfallwirtschaft in Forschung und Praxis* Nr. 125 „Oberflächenabdichtung von Deponien und Altlasten 2002“ EGLOFFSTEIN et al. (Herausgeber); Erich Schmidt Verlag, Berlin

